

# AMTSBLATT

## DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 17

Nummer 2

Datum 20.02.2007

INHALTSVERZEICHNIS

### **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen**

- 12 **Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. A 25 „Stichweg/Neuenkamper Weg“**
- 13 **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 84 "Ziegwebersberg" Teil A**
- 14 **Satzung über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 64 „Gewerbepark Bremsen – Teil B“.**
- 15 **Hinweis nach § 11 Abs. 1 Satz 2 (GkG NRW) zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper**

**Herausgeber**

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister  
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

**Ihre Ansprechpartnerin**

Frau Anja Spelter -☎ 02175 – 992 113

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus.

Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



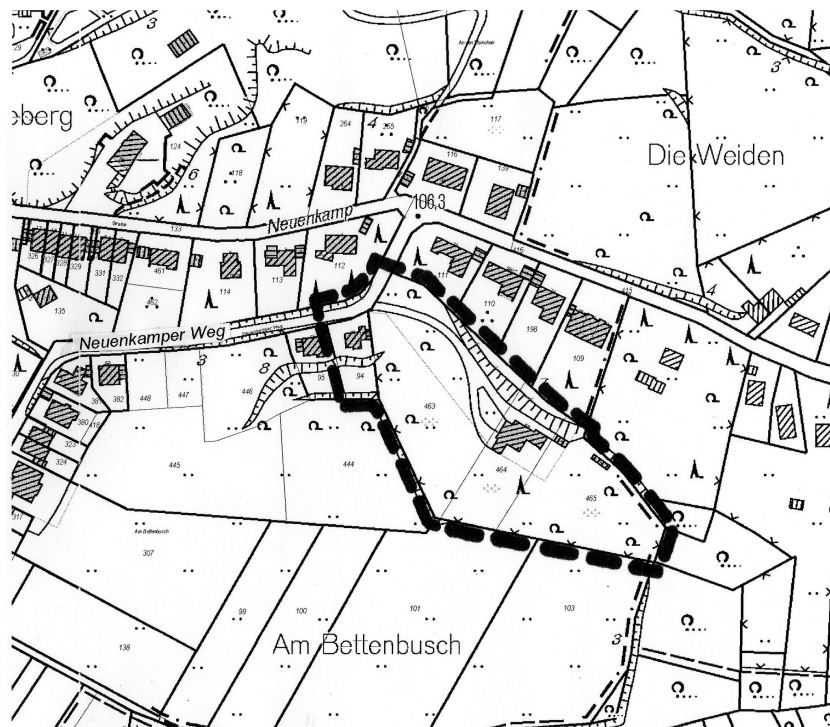
12

**Bekanntmachung**  
**über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes**  
**Nr. A 25 „Stichweg/Neuenkamper Weg“**

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 08.02.2007 beschlossen, für das nachstehend aufgeführte Gebiet einen Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. S. des § 30 BauGB mit Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB in der zuletzt gültigen Fassung aufzustellen.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung **Nr. A 25 „Stichweg/Neuenkamper Weg“**.

Das Plangebiet wird, wie aus folgendem Planausschnitt ersichtlich, begrenzt.



**Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. A 25 „Stichweg/Neuenkamper Weg“**  
**Ohne Maßstab**

Aufgrund des vorgenannten Beschlusses können im Gebiet des Bebauungsplanes Entscheidungen über die Zulässigkeit baulicher Anlagen im Einzelfall nach § 15 BauGB bis 12 Monaten ausgesetzt, und Veränderungssperren nach § 14 BauGB erlassen werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Beschluss des Rates hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Leichlingen, den 14. Februar 2007  
Der Bürgermeister

gez. Müller



13

**Bekanntmachung  
über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 84  
"Ziegwebersberg" Teil A**

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 08.02.2006 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 84 "Ziegwebersberg" zu teilen und den Teil A erneut gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des vorgenannten Bebauungsplanes einschließlich Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit

**vom 27. Februar 2007 bis einschließlich 13. März 2007**

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt im Bauamt der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, 42799 Leichlingen, Zimmer 01/02, während der Dienststunden, Montag bis Freitag, vormittags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr, Montagnachmittag von 13.45 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Dienstag- bis Donnerstagnachmittag von 13.45 Uhr bis 16.00 Uhr.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

- Umweltbericht (Kapitel B der Begründung)
- Eingriffe in Natur und Landschaft (Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan)
- Lärmimmissionen (Gutachten Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan)
- Schall- und Geruchsmissionen (Schall- und geruchstechnische Betrachtung des landwirtschaftlichen Betriebes)
- Vorplanung zur Niederschlagswassereinleitung

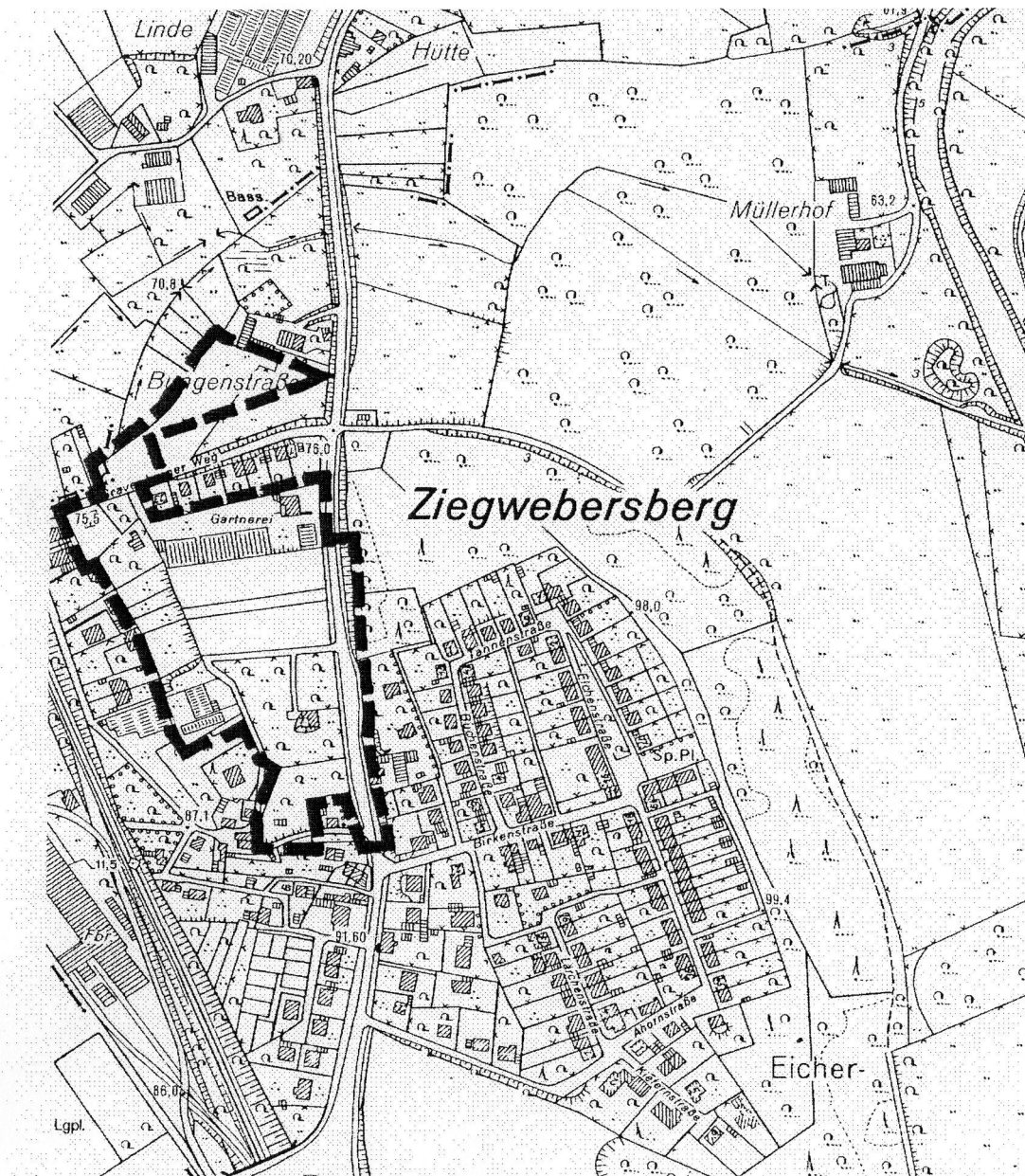
Während der Auslegungsfrist können gem. § 4a (3) BauGB Stellungnahmen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 84 "Ziegwebersberg" Teil A unberücksichtigt bleiben können.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Leichlingen öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet ist aus folgendem Planausschnitt ersichtlich:





## Bebauungsplan Nr. 84 Teil A „Ziegwebersberg“

Leichlingen, den 16.02.2007  
Der Bürgermeister

gez.: Müller

**14****Satzung**

über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 64 „Gewerbepark Bremsen – Teil B“.

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Fn 1, 1a), hat der Rat der Stadt Leichlingen (Rheinland) in seiner Sitzung am 08.02.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Der Rat der Stadt Leichlingen (Rheinland) hat in seiner Sitzung am 09.11.2006 beschlossen, für das Gebiet Nr. 64 „Gewerbepark Bremsen – Teil B“ einen Bebauungsplan nach den Vorschriften des Baugesetzbuches aufzustellen (öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses am 19.12.2006).

**Begrenzung des Plangebietes (siehe auch Anlage):**

- Im Norden** durch die nördliche Seite der Moltkestraße.  
**Im Osten** durch die Planbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 64 „Gewerbepark Bremsen – Teil A“.  
**Im Süden** durch die südliche Planbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 64 „Gewerbepark Bremsen – Teil A“.  
**Im Westen** durch die östliche Seite der Straße „Roßlenbruch“.

**§ 2**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

**§ 3**

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

**§ 4**

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.





**§ 5**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

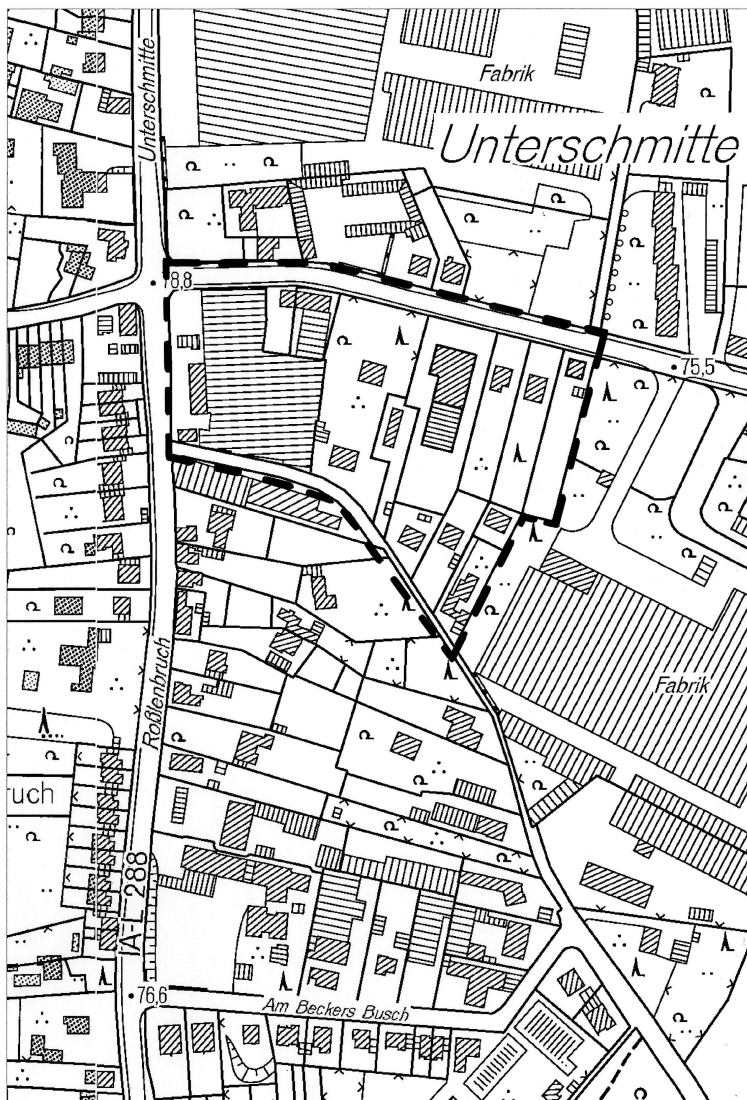
**§ 6**

Diese Satzung tritt außer Kraft, sobald für ihren Geltungsbereich (§ 1) der z. Zt. In Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 64 „Gewerbepark Bremsen – Teil B“ rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten. Eine zweimalige Verlängerung um jeweils bis zu einem Jahr ist zulässig.

Leichlingen, den 14.02.2007

Der Bürgermeister

(Müller)



Geltungsbereich der Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 64 „Gewerbepark Bremsen – Teil B“ (ohne Maßstab)



15

**Hinweis nach § 11 Abs. 1 Satz 2 (GkG NRW) zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper**

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper hat in ihren Sitzungen am 14.06.2006 und 22.11.2006 einstimmig die 9. Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln, Ausgabe Nr. 3 vom 22.01.2007, lfd. Nr. 44, Seite 31.

gez. Ernst Müller  
(Bürgermeister)